### § 3 Die Verantwortlichkeit des Schuldners

- I. <u>Haftung für eigenes Verschulden</u>
  - 1. § 276 Abs. 1: Vorsatz
    - a) Definition: "Wissen und Wollen des Erfolges"
      - außerdem verlangt h.M. Bewusstsein der Rechtswidrigkeit
      - > Fehlt das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit, liegt keine Vorsatztat vor
        - arg.: gem. § 276 BGB ist Vorsatz als "Verschuldensform" anzusehen; daher Trennung zwischen Vorsatz und Schuld im Zivilrecht (anders als im Strafrecht) nicht gerechtfertigt (Bsp. Folie 2)

•

**b) Beispiel:** Hochschullehrer Dr. S, ein Biologe, glaubt, dass er störende Studenten ohrfeigen dürfe. Muss Dr. S Schmerzensgeld zahlen, wenn er Kommilitonen K ohrfeigt und dabei am Trommelfell verletzt?

**aa)Strafrecht: Fehlendes Unrechtsbewusstsein** schließt **Vorsatz** grundsätzlich **nicht aus** (§ 17 StGB), sondern allenfalls die Schuld, wenn Rechtsirrtum unvermeidbar war (Lackner/Kühl, § 17 StGB Rn. 1).

- Beim Irrtum über Rechtfertigungsgründe gilt aber nach h.M.
   eingeschränkte Schuldtheorie: Irrtum über die tatsächlichen
   Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes (Erlaubnistatbestandsirrtum)
   ähnelt dem Tatbestandsirrtum (§ 16 StGB) und ist daher nicht als Vorsatztat zu
   bestrafen
- Dagegen wird Dr. S wegen Vorsatzes (§ 223 StGB) bestraft, wenn er sich wie im Beispielsfall lediglich in einem vermeidbaren Irrtum über das rechtliche Bestehen eines Rechtfertigungsgrundes (= Rechtsirrtum) befand (Verbotsirrtum).

**bb)Zivilrecht:** hier gilt nicht eingeschränkte Schuldtheorie, sondern Vorsatztheorie. Fehlt das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit, liegt keine Vorsatztat vor.

# 2. Fahrlässigkeit

- § 276 Abs. 2 BGB: "Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt."
- ➤ Bedeutung der Unterscheidung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit?
  - Haftungsausschluss f

    ür Vorsatz nicht m

    öglich (§ 276 Abs. 3 BGB; vgl. auch § 309 Nr. 7 b BGB)
  - Haftungsausschluss für Fahrlässigkeit häufig (AGB)
- Sorgfalt ist "außer Acht" gelassen, wenn Erfolg erkennbar und vermeidbar war.
- > Maßstab: "die im Verkehr erforderliche Sorgfalt"

3

# • Objektiver, normativer Maßstab

- maßgebend nicht persönliche Fähigkeiten des Schuldners, sondern die typischen Kenntnisse und Fähigkeiten einschlägiger Verkehrsteilnehmer oder Berufsangehöriger
- arg.: Verkehrsschutz, Teilnehmer müssen auf gewisse Standards des Berufs bzw. Verkehrs vertrauen können

# > Beispiele:

- Arzt kann sich nicht damit entlasten, dass er der Situation nicht voll gewachsen war (BGH NJW 2001, 1786; 2003, 2311 f.) – Schulterdystokie bei Geburt.
- Kraftfahrer muss eine schon längere Zeit bestehende Sehschwäche erkennen und notfalls davon absehen, bei Dunkelheit zu fahren (BGH JZ 1968, 103)

# 3. <u>Haftungsmodifikationen</u>

# a) Haftungsmilderungen (§ 276 I S. 1 2. Hs.)

- aus Vertrag (beachte § 276 Abs. 3 und § 309 Nr. 7)
- aus Gesetz
  - zB § § 521, 680, 300 ("grobe Fahrlässigkeit")
  - sowie § § 708, 1359, 1664 ("eigenübliche Sorgfalt", beachte § 277)
- "aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses" (zB die Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs)

5

# b) <u>Haftungsverschärfungen (Haftung ohne Verschulden)</u>

- aufgrund Vereinbarung (in AGBen nicht möglich, § 307 II Nr.1)
- aus Gesetz (§ 287 S. 2; § 536a I; § 833 S. 1)
- Garantie und Übernahme von Beschaffungsrisiken

# 4. Verschuldensfähigkeit

- § 276 I 2 BGB: Verweis auf § § 827, 828 BGB
- **Kinder**: vor Vollendung des 7. Lebensjahres verschuldensunfähig (§ 828 I)
- Geisteskranke und Bewusstlose: grds. verschuldensunfähig (§ 827 S. 1 BGB); beachte § 827 S. 2 BGB
- Minderjährige (zwischen 7 und 18): es kommt es auf die individuelle Einsichtsfähigkeit an (§ 828 Abs. 3 BGB)
  - > BGH großzügig: 8 -10-jährige haften, wenn sie beim Zündeln Gebäude in Brand setzen oder bei Tomatenschlacht dem Mitspieler ins Auge treffen

7

# Maßstab: nicht individuelle, sondern (normative) Gruppenfahrlässigkeit

- Von einem 7-Jährigen erwartet Rspr. Einsicht, dass beim Fußballspielen in der Nähe von Wohnhäusern Außenlampen beschädigt können (OLG Nürnberg NJW-RR 2006, 1170).
- Kinder im Alter von **8 Jahren** müssen in der Lage sein, das **Entzünden von Kerzen** in einer Scheune als gefährlich zu erkennen (BGH NJW 1984, 1958 sogar bei geistig etwas zurückgebliebenen Kindern bejaht).





# ➤ Privilegierte Haftung bei Unfällen mit KfZ (§ 828 Abs. 2 BGB):

- 7 bis 10-jährige haften nicht, wenn sie Unfälle mit Kraftfahrzeugen verursachen
- <u>Grund</u>: altersbedingte Defizite; Kinder können Entfernung und Geschwindigkeit schlecht einschätzen ("Überforderungssituation")
  - grds. auch im ruhenden Verkehr
  - aber: ratio legis passt nicht, wenn ein 9-Jähriger beim Wettrennen mit seinem Skateboard parkendes Fahrzeug beschädigt (BGH NJW 2005, 354 u. 357)
- beachte: § 828 Abs. 2 BGB kann auch im Rahmen des
   Mitverschuldens nach § 254 BGB Berücksichtigung finden

9

# II. Haftung für Dritte

### 1. Haftung für Erfüllungsgehilfen oder gesetzliche Vertreter (§ 278)

### a) Grundgedanke

- Korrespondenz von Vorteil (Arbeitsteilung) und Risiko (Haftung für Hilfspersonen)
- Ansprüche gegen Hilfsperson nicht ausreichend (nur Haftung gem.
   § § 823 ff.; Insolvenzrisiko)

### b) Voraussetzungen

- 1) Schuldverhältnis
- 2) Hilfsperson iSd § 278 BGB
- 3) Handeln in Erfüllung einer Verbindlichkeit
- 4) Verschulden der Hilfsperson

### 1) Schuldverhältnis

- zwischen Schuldner und Gläubiger muss vor der Handlung ein Schuldverhältnis bestehen
- ein vorvertragliches Schuldverhältnis genügt
- gilt sowohl für Haupt-, als auch für Nebenpflichten

# 2) Hilfsperson iSd § 278 BGB

- a) gesetzliche Vertreter
  - **insbes. Eltern** (§ § 1626, 1629)
  - sog. Vertreter kraft Amtes (Testamentsvollstrecker, Zwangs- und Insolvenzverwalter)

11

# b) <u>Erfüllungsgehilfen</u>

- aa) Sämtliche Personen, "die mit Wissen und Wollen des Schuldners in seinem Pflichtenkreis tätig sind"
  - auch selbständige Hilfspersonen
- bb) Entscheidend ist das Tätigwerden im Pflichtenkreis des Schuldners:
  - Versendungskauf (§ 447): Pflichtenkreis des Schuldners endet mit Übergabe an den Spediteur
  - Hersteller, Zwischenhändler und Lieferanten sind keine Erfüllungsgehilfen des Verkäufers
    - Grund: Verkäufer verspricht nicht Beschaffung, sondern lediglich Lieferung; er darf grds. darauf vertrauen, dass vom Lieferanten gekaufte Teile einwandfrei sind

- cc) Entsprechendes gilt beim **Werklieferungsvertrag** (§ 651 BGB) und sogar beim **Werkvertrag** (§ 631; Palandt/Sprau § 631 Rn. 17)
  - (1) BGHZ 48, 118 (Trevira): S lieferte aufgrund einer Bestellung des G diesem Trevira-Stoffe, die Kniffe und Falten warfen. S leugnet Verantwortung, weil er die Stoffe von der Firma F "ausrüsten" ließ.

F ist nicht Erfüllungsgehilfe des S, da zum **Pflichtenkreis** des Werkunternehmers beim Werklieferungsvertrag nicht die "Herstellung" gehöre, sondern lediglich die **Übergabe und Übereignung** der Sache (§ 651 S. 1 iVm § 433 BGB)

(2) BGH NJW 1978, 1157: Verwendet Werkunternehmer U, der eine Heizungsanlage installieren soll, ein mangelhaftes Ventil, das er bei der Fa. F gekauft hat, haftet er nicht für den Wasserschaden, den das defekte Ventil verursacht hat.

arg.: Fa. F hat Ventil an U **verkauft** und war gerade nicht in den werkvertraglichen Pflichtenkreis des U einbezogen.

**Abgrenzung: Subunternehmer,** zB Handwerker, der vom Generalunternehmer bei der Herstellung eines Werkes eingesetzt wird = Erfüllungsgehilfe

Examensrelevant Fall 4c (BGH NJW 2014, 2183): Regress des Bauunternehmers U, der beim Bauherrn B Aluminiumholzfenster einbauen sollte, wegen Mängeln der Fenster (Lackabplatzungen). Verantwortlich für den Mangel war nicht der Lieferant L des Bauunternehmers, der die mangelhaft beschichteten Standard-Aluminiumleisten lieferte, sondern dessen Subunternehmer S, der die fehlerhafte Beschichtung vornahm. B verlangt von U Ersatzlieferung mangelfreier Leisten und Erstattung der Ein- und Ausbaukosten; U verlangt von L, dass er ihn von der Forderung freistellt oder ihm die anfallenden Kosten des Regresses erstattet.

B 631 (Alu-Holz-Fenster)

Ein-, Ausbau

433 (Alu-Leisten)

Ersatzlieferung

631, 633 (Beschichtung)

A.Anspruch U - L auf Schadensersatz statt der Leistung

**I. Schadensersatz** wegen schuldhafter Verletzung der **Verpflichtung zur Nacherfüllung** (§ § 437 Nr. 1, 439, 440, 280, 281):

1. Sachmangel (§ 434 I)

Vertrag U-L= **Kaufvertrag**, da L Lieferung von Standard-Aluminiumleisten schuldete (auch wenn er diese noch herstellen musste); fehlerhafte Beschichtung = Sachmangel

- Verpflichtung zur Nacherfüllung (§ 439 I) durch Ersatzlieferung mangelfreier Profilleisten (+)
- Aber kein Ersatz der Ein- und Ausbaukosten, die U gegenüber dem Bauherrn B gem. § § 634 Nr. 1, 635 (= Nacherfüllung) tragen muss

 $\begin{tabular}{ll} Grund: Nacherfüllungsanspruch $U-L$ beschränkt sich auf $Ersatzlieferung und umfasst nicht Ein- und Ausbaukosten. \end{tabular}$ 

a)Ein- und Ausbaukosten wären auch bei ordnungsgemäßer Nacherfüllung entstanden: es fehlt also Kausalität

15

- b) Europarechtskonforme Auslegung des § 439 I, 2. Alt., wonach Verkäufer auch angemessene Ein- und Ausbaukosten zahlen muss (EuGH NJW 2011, 2269; BGHZ 192, 148 Fliesenfall), gilt nur zugunsten von Verbrauchern (also im Verhältnis B U), nicht im Verhältnis zwischen Unternehmern (U L), BGHZ 195, 135.
- c) Aber: § 439 III 1 nF: auch Ein- und Ausbaukosten im b2b-Geschäft ersatzfähig!!
- II. Schadensersatz U L gem. § § 437 Nr. 3, 433, 434, 280 I, III wegen schuldhafter Schlechtleistung
- 1. Sachmangel: s.o.
- 2. Pflichtverletzung: § 433 I 2
- **3. Verschulden:** Verschuldet hat nicht L den Mangel, da mangelhafte Beschichtung nicht zu erkennen war, sondern sein Subunternehmer S

Einstehenmüssen gem. § 278 (-), da S kein Erfüllungsgehilfe des L; beim Kauf erstreckt sich Verpflichtung des Verkäufers nicht auf Herstellung

16

Erg.: U kann von L nur Lieferung mangelfreier Alu-Leisten verlangen

#### III. Obiter dictum des BGH:

Beim Werklieferungsvertrag gilt nichts anderes, da gem. § 651 S. 1 Kaufrecht Anwendung findet.

IV.Auch beim **Werkvertrag U – B** haftet U nicht für Schlechtleistung des Lieferanten L bzw. dessen Subunternehmer gem. § § 437 Nr. 3, 434, 280 I, III

arg.: Lieferung von Materialien gehört nicht zum Pflichtenkreis des Werkunternehmers (§ 278 -).

U schuldet aber Ein- und Ausbaukosten als Bestandteil der geschuldeten Nacherfüllung gem. § § 634 Nr. 1, 635

V. Auch **kein Lieferantenregress** des U – L gem. § 478 II (§ 445a II nF), da U gegenüber B nicht aus einem Kaufvertrag, sondern aus einem Werkvertrag haftet.

17

VI. Ergebnis wirkt ungerecht, da B sein Interesse auf Kosten des – unschuldigen - U befriedigen kann und der Hauptverantwortliche S unbehelligt bleibt.

#### Auswege:

1. Analoge Anwendung des § 478 II (§ 445a II nF)? Norm schützt Verkäufer vor "Regressfalle".

Dagegen spricht, dass diese Vorschrift einen Ausgleich für die strenge Haftung des Verkäufers gegenüber Verbrauchern darstellt; darum geht es bei der werkvertraglichen Haftung nicht.

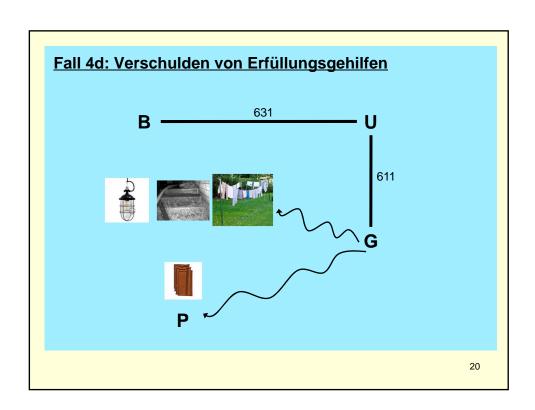
2. S ist – entgegen BGH NJW 2014, 2183 – Erfüllungsgehilfe (so Witt NJW 2014, 2156)

 $\mbox{arg.:}$  Bei einem Werklieferungsvertrag U-L schuldet L "Herstellung"; S daher im Pflichtenkreis des L tätig.

Es darf keinen Unterschied machen, ob L Sache **selbst herstellt** und dann für Fehler der AN haftet (§ 278) **oder** die **Herstellung Dritten überträgt**; auch für deren Fehler sollte er gem. 278 einstehen müssen.

# 3) Handeln in Erfüllung einer Verbindlichkeit

- nicht bloß "bei Gelegenheit"
- Beispiel: Diebstähle von Gehilfen
  - strafbare Handlungen nicht generell "bei Gelegenheit"
  - <u>Rspr.</u> stellt darauf ab, ob Fehlverhalten in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Aufgabe stand
    - <u>Bsp.:</u> Diebstahl von transportierten Goldmünzen durch Subunternehmer im Transportgeschäft (BGH VersR 1981, 732).
  - Schrifttum: Haftung für Diebstähle, wenn Hilfsperson Gelegenheit zum Diebstahl deshalb erhielt, weil sie Gläubiger gerade wegen des bestehenden Schuldverhältnisses in seinem Bereich wirken lässt
    - Bsp.: Geselle entwendet bei Dachreparatur die unter dem Dach aufgehängte Wäsche
    - Gegen-Bsp.: Geselle entwendet das vor dem Haus abgestelltes Rad des Kunden; hier konnte jeder "ran"



# A. Ansprüche des B gegen U

- I. Ansprüche wegen Beschädigung der Beleuchtung durch G: Schadensersatz gem. § § 280 I, 278
  - 1. Schuldverhältnis B/U: § 631 (+)
  - 2. Pflichtverletzung des U

nicht persönlich, aber Einstehenmüssen für G gem. § 278

a)Schuldverhältnis B/U: s.o. 1.

### b)G als Erfüllungsgehilfe?

- G ist mit Wissen und Wollen des U für diesen tätig
- in dessen Pflichtenkreis: gem. § 241 II treffen U auch Schutzpflichten
- **Verschulden des G**: G hätte die Rechtsgutsverletzung erkennen und vermeiden können (§ 276 Abs. 2 BGB)

- **3. Rechtsfolge:** B kann von U Schadensersatz wegen Pflichtverletzung verlangen (§ 280 I)
- II. Ansprüche wegen mangelhafter Werkleistung (Dach schlecht repariert)

> § § 634 Nr. 4, 280 I, III, 281

1.Werk mangelhaft ( § 633 Abs. 1 BGB): (+)

# 2.Gewährleistungsrechte des B

- Vertretenmüssen des U bei den Ansprüchen auf Nacherfüllung und Ersatzvornahme sowie beim Rücktritt unerheblich
- Nur **Schadensersatzanspruch** setzt Vertretenmüssen gem. § § 634 Nr. 4, 280 I 2 (278) voraus und liegt vor (+).

Ergebnis: B hat Rechte gem. § 634

### III. § § 280 I, 631 (Haftung für Diebstähle)

- 1. Pflichtverletzung (§ 241 II)
- 2. Verschulden (§ 278): in Erfüllung oder bei Gelegenheit
  - Haftung für Diebstähle, wenn Hilfsperson Gelegenheit zum Diebstahl deshalb erhielt, weil sie Gläubiger gerade wegen des bestehenden Schuldverhältnisses in seinem Bereich wirken lässt
  - Hier: Gelegenheit zum Diebstahl gerade aufgrund des Zugangs zum Dachboden, den Gläubiger zur Erledigung des Auftrags gewährt (+)

Erg.: § § 280 I, 631 (+)

۷,

# B. Ansprüche des P gegen U: § 831 I BGB

kein Schuldverhältnis P – U; U haftet daher allenfalls gem. 831 BGB

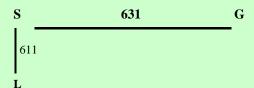
- I. Rechtswidrige unerlaubte Handlung des G
  - G hat den Körper von P verletzt
- II. G = Verrichtungsgehilfe des U
  - 1. G mit Wissen und Wollen des U für diesen tätig
  - 2. Weisungsgebundenheit des G: § 831 setzt voraus, dass der Verrichtungsgehilfe unter Aufsicht steht: Arbeitnehmer (+)

# III. Entlastungsbeweis des U § 831 I, 2. Hs.

keine Haftung des U, wenn er nachweist, dass er bei Aufsicht und Auswahl des G die erforderliche Sorgfalt walten ließ

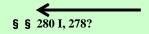
# Ergänzung BGHZ 31, 358: Lötlampenfall

Elektromeister S hatte den Auftrag, im Stall des Landwirts G eine neue Wasserpumpe einzubauen. S setzte dabei den geistig schwerfälligen Lehrling L ein. Dazu mussten zuerst die eingefrorenen Leistungen aufgetaut werden. Diese Aufgabe oblag dem G selbst, nicht dem S. L kümmerte sich dennoch "aus eigenem Antrieb" um das Auftauen der Leitungen und benutzte dabei eine zunächst von G verwendete Lötlampe. Dabei erwärmte L ein Rohr, das gar nicht eingefroren war, und löste eine Verpuffung mit anschließendem Brand aus.



Auftauen: Aufgabe des G

L benutzte Lötlampe aus eigenem Antrieb



25

# Anspruch auf Schadensersatz G - S gem. § § 280 I, 278 BGB?

**1.Schuldverhältnis**: Werkvertrag (§ 631)

**2.Pflichtverletzung**: evtl. § 276 (Auswahlverschulden), jedenfalls aber § 278 (Einstehen für Erfüllungsgehilfen)

- a) Problem: in Erfüllung oder bei Gelegenheit?
- b) BGH: Es genügt **sachlicher Zusammenhang** mit Auftrag, auch wenn L eigenmächtig und entgegen einem Verbot gehandelt hat.

arg.: nur wenn Leitungen aufgetaut waren, konnte Pumpe wieder funktionieren +

# 2. Unterschiede zwischen § 278 BGB und § 831 BGB

§ 278	§ 831
bestehendes Schuldverhältnis	Haftung ggü. jedermann
Zurechnungsnorm	selbstständige Anspruchsgrundlage
Pflichtverletzung	Unerlaubte rechtswidrige Handlung des Verrichtungsgehilfen
Haftung für fremdes Verschulden	Haftung für eigenes Verschulden (Auswahl-, Aufsichtsverschulden)
kein Entlastungsbeweis	Entlastungsbeweis möglich
selbstständige und unselbstständige Hilfspersonen	nur unselbstständige Hilfspersonen

27

# III. Haftung für Organe: nicht gem. § 278 BGB; § 31 BGB lex specialis

- 1. Extensive Anwendung des § 31 BGB auf **alle juristischen Personen** (*Bamberger/Roth*, § 31 Rn. 3)
- Einschränkend Medicus / Petersen Rn. 779: in bestehender Sonderverbindung ist § 278, nicht § 31 anzuwenden (Organ = gesetzl. Vertreter)
  - Begründung: § 31 setzt eine "zum Schadensersatz verpflichtende Handlung" des Organs voraus; daran fehle es im Rahmen einer Sonderverbindung, weil Organ aus der Sonderverbindung idR nicht persönlich hafte (nicht Schuldner, kein Delikt).
- H.M. folgt jedoch nicht diesem von der **Vertretertheorie** beeinflussten Standpunkt, sondern der **Organtheorie**: Danach entscheiden und handeln die Organe nicht als Dritte für die juristische Person, sondern ihr Wollen und Handeln ist das der juristischen Person (v. Gierke, Genossenschaftstheorie 1887, S 624 f).
- § 31 hat daher nur die Funktion, das Handeln bestimmter Organpersonen dem Verein als Eigenhandeln zuzurechnen (Bamberger/Roth § 31 Rn. 1).

### 2. Problem: Anwendung von § 31 auf Handelsgesellschaften?

- BGH NJW 1952, 538: OHG oder KG müssen für unerlaubte Handlungen und sonstiges schuldhaftes Verhalten eines vertretungsberechtigten Gesellschafters wie eine juristische Person gemäß § 31 BGB einstehen (RGZ 76, 35 [48]).
- <u>vergleichbare Interessenlage</u>: Gesellschafter sind zwar keine "Organe", stehen diesen jedoch strukturell und funktional gleich; Personengesellschaften rechtlich verselbstständigt (§ 124 HGB).
- planwidrige Regelungslücke: zumindest bei unerlaubten Handlungen des G keine Haftung der Gesellschaft gem. § 831, da Gesellschafter nicht weisungsgebunden

29

# 3. Anwendung von § 31 auf die GbR?

- Soweit die (Außen-)Gesellschaft bürgerlichen Rechts durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet und ihr somit **Rechtsfähigkeit** zuerkannt wird (BGHZ 146, 341, 344), ist § 31 BGB auf sie entsprechend anwendbar (BGHZ 154, 88, 93 f.)
  - ➤ arg.: GbR handelt idR nicht durch Gesamtheit ihrer Gesellschafter, sondern lässt sich von einzelnen Gesellschaftern repräsentieren
- Ebenso wie bei oHG und KG bestehen **Haftungslücken**, wenn für das Handeln eines Gesellschafters ein Regress bei Gesellschaft nicht möglich ist (Fälle des § 831 I 2 BGB)
- BGH: für Ausdehnung spricht insbesondere Gläubigerschutz

# Exkurs: zur rechtlichen Verselbständigung der BGB-Gesellschaft (BGHZ 146, 341):

a) Traditionelle Auffassung sah die Gesellschafter in ihrer Verbundenheit (zur gesamten Hand) als Zuordnungssubjekte der Rechte und Pflichten der Gesellschaft an. Danach Gesellschafter Inhaber von Rechten und Pflichten, ggf. Vertretung der Gesellschafter (§ 714 BGB) durch gf. Ges'ter.

Problem: Der **einzelne Gesellschafter** kann die Leistung wegen § 719 BGB nicht als **Gesamtschuldner** erbringen, wenn sich der geschuldete Gegenstand im Gesellschaftsvermögen befindet.

b)Neue Lehre (von Gierke, Flume, BGH): Gesamthand = eigenständiges Zuordnungssubjekt; Gesamthandsvermögen teilrechtsfähig und von Schuld der Gesellschafter zu unterscheiden (Details MünchKomm/Ulmer/Schäfer, Vor § 705 Rn. 9 f.)

31

# c) Konsequenz: Teilrechtsfähigkeit der BGB-Gesellschaft

BGB-Gesellschaft ist **parteifähig**, **erbfähig** und Inhaberin von Rechten und Pflichten

Ist ein Recht der Gesellschaft im **Grundbuch** einzutragen, sollen auch die Namen der **Gesellschafter** eingetragen werden, § 47 II GBO (Palandt/Sprau, § 705 Rn. 24a).